

## **Leitsätze**

- 1. Zur Minderung des Denkmalwerts eines bereits eingerüsteten Gebäudeteils durch Baugerüstwerbung an einem anderen Gebäudeteil**
- 2. Einer durch Kriegseinwirkungen bzw. Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR freigelegten Brandwand kommt nur dann ein denkmalrechtlich relevanter Zeugnischarakter zu, wenn mit einer an den historischen Bestand anknüpfenden Wiederbebauung auf Grund inzwischen veränderter städtebaulicher Vorgaben nicht zu rechnen ist.**

## **Zum Sachverhalt**

Die Ast. führt an dem in der Denkmalliste Berlin eingetragenen, im Bundeseigentum stehenden Wohnhaus V. in Berlin-Mitte auf Grund eines Vertrages mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf eigene Kosten Maßnahmen zur Fassadensanierung durch. Im Gegenzug gestattet ihr die Grundstückseigentümerin die Anbringung von Werbetransparenten am Baugerüst der zum P.-Platz zeigenden Giebelwand sowie an der zur L.-Straße zeigenden westlichen Gebäudewand. Die der Ast. mit Bescheid vom 1. 6. 2004 für die Baugerüstwerbung erteilte denkmalrechtliche Genehmigung wurde vom Bezirksamt Mitte zuletzt bis zum 31. 8. 2006 verlängert. Nachdem die Arbeiten am Westgiebel im August 2006 weitgehend abgeschlossen waren, beantragte die Ast. unter dem 5. 9. 2006, das bereits vorhandene Gerüst um die straßenseitige Fassade zu erweitern sowie die für die Refinanzierung unerlässliche Fortführung der Werbemaßnahme zu genehmigen. Das Bezirksamt M. von Berlin genehmigte unter dem 26. 10. 2006 zwar die weitere Sanierung bzw. Restaurierung der Straßenfassade, ordnete jedoch mit Bescheid vom 24. 10. 2006, umgedeutet durch Bescheid vom 26. 10. 2006, die vollständige Beseitigung des „Baugerüsts“ mit Werbetransparent am Westgiebel (Brandwand) an. Das VG hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Ast. gegen den zuletzt genannten Bescheid durch den angefochtenen Beschluss vom 21. 12. 2006 wiederhergestellt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Ag. wurde zurückgewiesen.

## **Aus den Gründen**

Die Beschwerde des Ag. bleibt ohne Erfolg. Die angefochtene Entscheidung des VG ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung des VG ist die Entscheidung allerdings nicht erst auf Grund einer Folgenabwägung zu treffen; denn die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 24./26. 10. 2006 und des privaten Interesses der Ast. an deren Aussetzung fällt schon deshalb zu Lasten des Ag. aus, weil sich der angegriffene Bescheid bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen und auch nur gebotenen summarischen Prüfung mangels Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen einer

denkmalrechtlichen Wiederherstellungsanordnung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 DSchG als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Ist ein Denkmal ohne Genehmigung verändert und dadurch in seinem Denkmalwert gemindert worden oder ist es ganz oder teilweise beseitigt oder zerstört worden, so kann die zuständige Denkmalbehörde nach § 13 Abs. 1 Satz 1 DSchG anordnen, dass derjenige, der die Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung zu vertreten hat, den früheren Zustand wiederherstellt. Unstreitig ist das gem. § 4 Abs. 1 DSchG nachrichtlich in die Denkmalliste eingetragene Gebäude V. ein Denkmal i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 DSchG. (Wird ausgeführt).

Durch die Anbringung eines Gerüsts mit Werbetransparent am Westgiebel des Gebäudes ist das Denkmal in seinem Erscheinungsbild verändert worden. Dass für die Veränderung des Denkmals nicht die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 DSchG erforderliche Genehmigung vorliegt, ist ebenfalls unstreitig. Die unter dem 1. 6. 2004 erstmals erteilte und mehrfach vom Ag. verlängerte denkmalrechtliche Genehmigung zur Baugerüstwerbung ist am 31. 8. 2006 abgelaufen und kann keine legalisierende Wirkung mehr entfalten. Zwar wäre das Fehlen einer Genehmigung unbeachtlich, wenn die Ast. einen Anspruch auf die unter dem 5. 9. 2006 beantragte Genehmigung der Fortführung der Werbemaßnahme an dem Gerüst am Westgiebel des streitgegenständlichen Gebäudes hätte. Die – vom VG letztlich offengelassene – Frage, ob die Fortsetzung der Werbemaßnahme nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, Satz 2 i. V. mit Abs. 3 DSchG genehmigungsfähig ist, weil es sich trotz der Beendigung der Arbeiten an der Brandwand um Werbung an Baugerüsten handeln könnte (§ 11 Abs. 3 Satz 1) oder weil die Werbung zeitlich befristet ist und mit Blick darauf, dass nur auf diese Weise die Sanierung der Straßenfassade finanziert werden kann, ein überwiegendes Interesse diese Maßnahme möglicherweise verlangt (§ 11 Abs. 3 Satz 2 DSchG), bedarf hier indes keiner Entscheidung. Denn die Tatbestandsvoraussetzungen einer denkmalrechtlichen Wiederherstellungsanordnung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 DSchG waren zum maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides deshalb nicht erfüllt, weil das streitgegenständliche Gebäude durch die Anbringung eines Gerüsts mit Werbetransparent am Westgiebel nicht in seinem Denkmalwert gemindert sein kann, solange auch die Straßenfassade des Gebäudes auf Grund der unter dem 26. 10. 2006 vom Ag. denkmalrechtlich genehmigten Sanierungsmaßnahmen eingerüstet und damit für einen Betrachter nicht erkennbar ist.

Eine Minderung des Denkmalwertes i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 1 DSchG ist anzunehmen, wenn die Veränderung des Erscheinungsbildes eines Denkmals dazu führt, dass es die ihm zugeordnete Funktion, Aussagen über bestimmte Zustände oder Vorgänge historischer Art zu dokumentieren, nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen kann. Ob es sich im Einzelfall so verhält, ist jeweils unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und des Schutzzumfangs zu bestimmen. Der Zeugniswert eines Denkmals kann grundsätzlich auch durch eine – wie hier – nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes beeinträchtigt werden. Eine Minderung des Denkmalwertes wird ferner auch nicht dadurch von vornherein ausgeschlossen, dass andere Teile eines Baudenkmals bereits in ihrem Erscheinungsbild verändert sind. Denn die Frage einer etwaigen Minderung des Denkmalwertes ist auf die durch die beabsichtigten Maßnahmen betroffenen Bauteile beschränkt zu beantworten, solange schutzmindernde Vorbelastungen anderer Bestandteile sich nicht auf sie auswirken (vgl. Urte. des *Senats* v. 8. 11. 2006, LKV 2007, 327).

Nach diesen Maßstäben führen das Gerüst und das Werbetransparent am Westgiebel des Gebäudes V. jedenfalls bis zum Abschluss der denkmalrechtlich genehmigten Sanierungsmaßnahmen an der Straßenfassade nicht zu einer relevanten Minderung des Denkmalwertes. Denn entgegen der im Beschwerdeverfahren vertretenen Auffassung des Ag. hat die Westfassade des Gebäudes V. bei summarischer Prüfung keinen eigenständigen Denkmalwert. Nach der aus Anlass der Eintragung in die Denkmalliste Berlin erstellten Kurzbegründung des Denkmalwerts, der jedenfalls im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem nur eine überschlägige Prüfung möglich ist, als sachverständiger Äußerung besondere Bedeutung zukommt, folgt der Denkmalwert des Gebäudes erstens aus der baukünstlerischen Qualität der nördlichen, zur V. hin gerichteten Fassade des Vorderhauses und zweitens aus dem Umstand, dass es als letztes erhaltenes Gebäude an der ursprünglich geschlossen bebauten südlichen Straßenfront den historischen Bebauungsmaßstab und die Bauflucht vermittelt und damit als Maßstab für die künftige Bebauung dient. Dass auch dem Erscheinungsbild der Westfassade des Gebäudes ein denkmalrechtlicher Dokumentationswert zukommt, lässt sich der erwähnten Kurzbegründung des Denkmalwerts nicht entnehmen. Der Ag. räumt in der Beschwerdebegründung selbst ein, dass die Brandwand und die rückwärtigen Gebäudeflügel ursprünglich nicht sichtbar waren und auch langfristig nicht sichtbar sein werden. Soweit er die denkmalrechtliche Bedeutung dieser Gebäudeteile im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nunmehr damit begründet, sie vermittelten jedenfalls heute noch Hinweise zur Geschichte des Ortes und dokumentierten, dass sich in diesem insgesamt durch Kriegseinwirkung und den Bau der Grenzanlagen der DDR gestörten Umfeld noch einige wenige Altbauten erhalten hätten, ist dies nicht überzeugend. Denn ein denkmalrechtlich relevanter Zeugnischarakter käme insbesondere der Brandwand nur zu, wenn absehbar wäre, dass sie dauerhaft das Erscheinungsbild des Gebäudes und die städtebauliche Situation prägen würde. Dies ist indes nicht der Fall; denn unstrittig ist eine blockrandschließende Wiederbebauung des westlichen Nachbargrundstücks vorgesehen, die zwangsläufig zu einer Verdeckung der Brandwand führen wird. Hierin liegt auch der entscheidende Unterschied zu den vom Ag. in der Beschwerdebegründung genannten Fällen, in denen frei stehende Brandwände in der Tat die Entwicklung eines Gebietes oder die Veränderung städtebaulicher Vorgaben dokumentieren mögen. Denn eine zu dokumentierende Veränderung der städtebaulichen Vorgaben ist im vorliegenden Fall, in dem unstrittig eine Wiederbebauung der durch Kriegseinwirkungen und Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR entstandenen Baulücken in Anknüpfung an den historischen Bestand angestrebt wird, gerade nicht eingetreten.

Kommt dem Erscheinungsbild der Westfassade mithin kein eigenständiger Denkmalwert zu, kann der Westgiebel des streitgegenständlichen Gebäudes für sich genommen lediglich in Bezug auf die Kubatur des Gebäudes dem denkmalrechtlichen Schutz unterfallen. Denn nur insoweit vermittelt das Gebäude entsprechend der aus Anlass der Eintragung in die Denkmalliste erstellten Kurzbegründung des Denkmalwerts den historischen Bebauungsmaßstab sowie die Bauflucht und dient damit als Maßstab für die künftige Bebauung der Umgebung. Dieser Schutzzweck könnte durch die Anbringung von Werbetransparenten an einem Baugerüst allenfalls dann mehr als unerheblich beeinträchtigt werden, wenn das Gerüst so dimensioniert wäre, dass die Kubatur des hierdurch verdeckten Gebäudes nicht mehr erkennbar wäre. Dies ist ausweislich der im Verwaltungsvorgang des Ag. vorhandenen Fotos nicht der Fall.

Eine Minderung des Denkmalwerts des Gebäudes durch die Werbemaßnahmen an der Westfassade kommt schließlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht etwa wegen negativer Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der zur V. hin gerichteten Nordfassade in Betracht. Dass eine derartige Beeinträchtigung durch Maßnahmen an anderen, weniger schützenswerten Gebäudeteilen grundsätzlich möglich ist, steht zwar außer Frage, zumal auch die unmittelbare Umgebung des Denkmals geschützt ist (vgl. § 10 DSchG). Im vorliegenden Fall ist die in erster Linie geschützte Straßenfassade jedoch ohnehin zurzeit für einen Betrachter nicht wahrnehmbar, da sie zur Durchführung der vom Ag unter dem 26. 10. 2006 denkmalrechtlich genehmigten Sanierung bzw. Restaurierung eingerüstet ist. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten, deren Dringlichkeit der Ag. mit der an die Ast. gerichteten und von ihr im Beschwerdeverfahren übersandten denkmalrechtlichen Verfügung vom 9. 2. 2007 in Bezug auf Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Daches und des Traufgesimses selbst unterstrichen hat, ist eine denkmalrechtlich relevante Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Straßenfassade des Gebäudes durch die Anbringung eines Werbetransparents an dem vor der westlichen Giebelwand stehenden Gerüst offensichtlich ausgeschlossen, so dass jedenfalls für eine denkmalrechtliche Beseitigungsanordnung kein Raum ist.